

(Nr. 140.) Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1914 über Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 (Regierungsblatt S. 331) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Weimar, den 1. Oktober 1914.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.**

Für den Departementchef:
Kromayer.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Vom 27. September 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 321), wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 6. August, 8. und 24. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 357, 399 und 413) sowie des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 387), betr. Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, wie folgt geändert:

1. Im § 18a „Postprotest“ ist statt des zweiten Abs. unter v zu setzen:

Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am dreißigsten Tage nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben.

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Kulm, Briesen, Straßburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am neunzigsten Tage

nach Ablauf der Protestfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorzeigung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort angeben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreußischen Kreise liegt.

2. Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1914 sowie die Bekanntmachungen vom 30. August und vom 8. September 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 357, 391 und 401) werden aufgehoben.
 3. Vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft.
- Berlin, den 27. September 1914.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraette.

(Nr. 141.) Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt.

Das 82. bis 88. Stück des **Reichs-Gesetzblattes** enthält unter:

- Nr. 4503. Bekanntmachung, betr. Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.
Vom 27. September 1914.
- „ 4504. Bekanntmachung, betr. Zahlungsverbot gegen England. Vom 30. September 1914.
- „ 4505. Verordnung, betr. das Töten und Einfangen fremder Tauben. Vom 23. September 1914.
- „ 4506. Allerhöchster Erlaß über die Ermächtigung des Statthalters in Elsaß-Lothringen zur selbständigen Erledigung von Regierungsgeschäften. Vom 23. September 1914.
- „ 4507. Bekanntmachung über das Mindestgebot bei der Versteigerung gepfändeter Sachen. Vom 8. Oktober 1914.
- „ 4508. Bekanntmachung über die Ladung zur Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vom 8. Oktober 1914.
- „ 4509. Bekanntmachung über die Zahlung von Brandentschädigungen in der Preussischen Provinz Ostpreußen und dem Kreise Rosenberg in Westpreußen. Vom 13. Oktober 1914.
- „ 4510. Bekanntmachung, betr. Zollerlaß für Gerstenmalz. Vom 13. Oktober 1914.

64*

